

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

In Übereinstimmung mit Artikel 7 der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl. Nr. L 307 vom 28.10.2014 S. 1 ist sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern Informationen bezüglich der Kompatibilität ihrer Fahrzeuge mit Tank- und Aufladeeinrichtungen für Kraftstoffe oder Elektrizität in Kraftfahrzeughandbüchern, an Tank- und Ladestationen sowie an Kraftfahrzeugen und bei Kraftfahrzeughändlern zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen müssen auf den Kennzeichnungsvorschriften von ESO-Normen (European Standardization Organisation) beruhen, die technische Spezifikationen für Kraftstoffe festlegen.

In einem ersten Schritt wurde über Anforderung der Europäischen Kommission die Entwicklung von angemessenen Europäischen Normen für einheitliche Festlegungen zur Kompatibilitätskennzeichnung für unterschiedliche auf dem Markt befindliche Kraftstoffe von der CEN (Europäisches Komitee für Normung) erarbeitet. Diese Festlegungen sollten eine graphische Darstellung enthalten, einschließlich eines farblichen Kennzeichnungssystems. Die graphische Darstellung sollte ebenfalls mit den Anforderungen des Artikels 7 der Richtlinie 2014/94/EU in Einklang stehen.

CEN entwickelte eine einzige Norm, die die Systematik der grafischen Darstellung zur Identifizierung der Kraftstoff-Fahrzeug-Kompatibilität festlegt und eine Vielzahl der derzeit und zukünftig am Markt befindlichen Fahrzeuge und Kraftstoffe abdeckt. Die Norm zielt auf Fahrzeuge ab, die zum ersten Mal in Verkehr gebracht werden, was die Anwendung dieser Norm auf bereits im Umlauf befindliche Fahrzeuge aber nicht ausschließt.

Die Norm EN 16942, gültig ab 12.10.2016 wurde mit 15.11.2016 als ÖNORM EN 16942 in das österreichische Normenwerk übernommen.

In einem zweiten Schritt wurde konsequenterweise die CEN/TC301 beauftragt, eine neue CEN-Norm für die grafische Darstellung für die Stromversorgung von E-Fahrzeugen zu erstellen, da eine Norm für "elektrische Kraftstoffe" fehlte. Hinsichtlich der Stromversorgung von Elektrofahrzeugen soll gelten:

1. Bereitstellung relevanter, einheitlicher und klarer Informationen bezüglich solcher E-Fahrzeuge welche an im Markt befindlichen kompatiblen Ladestationen geladen werden;
2. einfach und leicht verständlich sind;
3. geeignet sind, bei normalem Gebrauch deutlich sichtbar platziert zu werden.

Diese derzeit in Ausarbeitung befindliche Europäische Norm soll harmonisierte Kennzeichnungen für die Stromversorgung von E-Fahrzeugen festlegen. Damit sollen für die Nutzer einheitliche Informationen hinsichtlich der Kompatibilität zwischen den Ladestationen, den Leitungsgarnituren und den am Markt befindlichen Fahrzeugen bereitgestellt werden. Diese Informationen sollen analog zu den mit der gegenständlichen Verordnung umgesetzten Kennzeichnungspflichten für herkömmliche Kraftstoffe an Ladestationen, in Fahrzeugen und Fahrzeughandbüchern, an Leitungsgarnituren angebracht werden sowie bei E-Fahrzeughändler aufscheinen.

Die Kennzeichnungspflicht wird erst dann verpflichtend, wenn in mehr als einem Mitgliedstaat 1 % des Gesamtverkaufsvolumens dieses Kraftstoffs, im beschriebenen Fall der E-Mobilität daher Stromverbrauch, erreicht wird. Der einprozentige Satz an Strom als „Kraftstoff“ aller verkauften Kraftstoffe in Österreich ist noch nicht erreicht und im Sinne der Einhaltung der Gold-plating-Bestimmungen werden die entsprechenden Bestimmungen zur Kennzeichnung von elektrischem Strom für das Laden von Elektrofahrzeugen erst zum gegebenen Zeitpunkt aus der Norm ÖNORM EN 17186, die sich derzeit noch im Normentwurfsstadium befindet und noch in das österreichische Normenwerk übernommen werden muss, erlassen.

Die Norm ÖNORM EN 17186 soll eine harmonisierte, austauschbare Etikettierung innerhalb Europas bereitstellen und unterstützt damit effektiv die Umsetzung des Artikels 7 der Richtlinie 2014/94/EU in den Mitgliedsländern der EU. Sie komplettiert die Informationen, die ein an einem Anschlusspunkt ankommender Nutzer eines E-Fahrzeuges für den Anschluss seines Fahrzeuges benötigt.

Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2014/94/EU wurde durch die Änderung des Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetzes (Pkw-VIG), BGBl. I Nr. 119/2017, notifiziert unter MNE (2017)54522 v. 8.8.2017, umgesetzt.

Die spezifizierte Ausführung erfolgt durch den vorliegenden Entwurf zur Änderung der Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsverordnung – Pkw-VIV, BGBl. II Nr. 187/2006.

Frist für die Umsetzung:

Die Frist zur Umsetzung der relevanten Bestimmungen des Artikels 7 der Richtlinie 2014/94/EU in innerstaatliches Recht endet gemäß Artikel 7 Abs. 5 (abschließend klargestellt durch das Schreiben der Europäischen Kommission vom 22.12.2016, MOVE.DDG 1, B4/AT/dod/Ares(2016) 7709732) am 12.10.2018.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) und Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG (Verkehrswesen). Die Bestimmungen des Pkw-VIV beruhen auf Gesundheits- und Umweltaspekten und dienen damit dem Gesundheits- und Umweltschutz.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1):

§ 1 legt den Anwendungsbereich fest.

Zu Z 2 (§ 2):

In § 2 werden die für die Verordnung relevanten Begriffsbestimmungen festgelegt; übernommen aus der ÖNORM EN 16942, „Kraftstoffe – Identifizierung der Fahrzeug-Kompatibilität- Graphische Darstellung zur Verbraucherinformation“, ausgegeben am 15. November 2016.

Zu Z 4 bis 5 (§ 3 Abs. 2):

Aufgrund des Einschubes eines neuen § 1 „Anwendungsbereich“ und § 2 „Begriffsbestimmungen“ wird der ehemalige § 1 zu § 3.

Der Hinweis auf Kraftstoffverbrauch bzw. Stromverbrauch und CO₂-Emissionen wird bezüglich des notwendigen Inhalts aktualisiert; insbesondere kommen in Z 5 die Verbraucherinformation hinsichtlich der Tauglichkeit zur Verwendung von handelsüblichen Kraftstoffen gemäß der ÖNORM EN 16942 „Kraftstoffe – Identifizierung der Fahrzeug-Kompatibilität – Graphische Darstellung zur Verbraucherinformation“, ausgegeben am 15. November 2016 hinzu sowie in Z 6 die Anweisung, dass der offizielle Kraftstoffverbrauch nach NEFZ anzugeben ist.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 3):

Der § 3 Abs. 3 erläutert, dass die graphische Darstellung des Hinweisblattes gemäß Anhang I auszugestaltet ist. Er enthält auch den Hinweis, wo die komplette ÖNORM EN 16942 „Kraftstoffe – Identifizierung der Fahrzeug-Kompatibilität – Graphische Darstellung zur Verbraucherinformation“ zu beziehen ist.

Zu Z 7 (§ 4):

In § 4 Abs. 1 wird festgelegt, dass die Kennzeichnung der Kraftstoff-Fahrzeug-Kompatibilität gemäß der ÖNORM EN 16942; „Kraftstoffe – Identifizierung der Fahrzeug-Kompatibilität – Graphische Darstellung zur Verbraucherinformation“, ausgegeben am 15. November 2016, zu erfolgen hat. Die einheitliche Kennzeichnung in jedem EU Mitgliedstaat soll mittels eines Symbolsystems sprachunabhängig dazu beitragen, Fehlbetankungen und deren kostspielige Folgeschäden zu vermeiden. Die Norm ordnet jeder der drei Kraftstoffarten eine geometrische Form zu: dem Benzin einen Kreis, dem Diesel ein Quadrat und den gasförmigen Kraftstoffen eine 90-Grad-Raute.

Abs. 2 bestimmt, dass Betreiber von Tankstellen, Versorgungsanlagen und Tankautomaten jede Kraftstoffentnahmestelle für Dieselmotorkraftstoffe, die einen höheren Anteil an Biokraftstoffen als der in Anhang III der Kraftstoffverordnung 2012, BGBl. II Nr. 398/2012, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 86/2018 in § 3 Abs. 1 Z 3 zitierten ÖNORM EN 590 „Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselmotorkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren“ vom 15. Juli 2017 festgelegt ist, mit einer die Höhe des Biokraftstoffanteils wiedergebenden Kennzeichnung und dem Hinweis „Achtung! Nur für Fahrzeuge mit Herstellerfreigabe“ zu versehen haben. Abs. 3 enthält eine Anordnung zur Kennzeichnung metallischer Zusätze in Kraftstoffen.

Zu Z 9 (§ 5):

Der Leitfaden enthält die Werte über Kraftstoffverbrauch bzw. Stromverbrauch und CO₂-Emissionen von Pkw-Neufahrzeugen, welche in Österreich aktuell angeboten werden. Der Leitfaden enthält auch eine Liste der sparsamsten Benzin- und Dieselmotoren sowie eine Gesamtübersicht aller in Österreich erhältlichen Pkw mit alternativen Antrieben. Im Leitfaden über Kraftstoffverbrauch bzw. Stromverbrauch und CO₂-Emissionen ist für jedes angeführte Modell die Angabe des offiziellen Kraftstoffverbrauches bzw. Stromverbrauches in Litern, in Kubikmeter bzw. in Kilowattstunden/100 km verpflichtend nach NEFZ anzugeben. Der neue Europäische Fahrzyklus (NEFZ) ist ein genormter Fahrzyklus und stellt Durchschnittsprofile dar, um Fahrzeuge untereinander vergleichen zu können. Der im Zuge des Genehmigungsverfahrens jeweils ermittelte kombinierte Kraftstoffverbrauch bzw. der in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder der im Einzelgenehmigungsbescheid angegebene Wert für jeden Kraftstofftyp ist ebenfalls nach NEFZ aufzulisten.

Zu Z 12 (§ 6 Z 5):

Im Aushang bzw. der Anzeige sind für jedes Personenkraftwagenmodell auf der Liste die Handelsbezeichnung, der numerische Wert des offiziellen Kraftstoffverbrauches bzw. des Stromverbrauches nach NEFZ sowie der Wert der offiziellen spezifischen CO₂-Emissionen anzugeben.

Zu Z 15 (§ 7 Z 3):

In Werbeschriften sind die offiziellen Kraftstoffverbrauchswerte bzw. Stromverbrauchswerte und die CO₂-Emissionen nach NEFZ für alle in der Werbeschrift genannten unterschiedlichen Fahrzeugmodelle anzugeben.

Zu Z 16 (§ 8 Z 3):

In § 8 wird die für die Novellierung der Pkw-VIV massgebliche Umsetzung der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, ABl. Nr. L 307 vom 28.10.2014 S. 1 angeführt.

Zu Z 17 (§ 9):

Der Inkrafttretenstermin wird mit 12. Oktober 2018 bestimmt.

Zu Z 18 (Anhänge I bis II):

Die Anhänge I bis II werden komplett durch den Anhang I ersetzt.